

Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Stützpunktsystems (Förderrichtlinien Stützpunktsystem – FR S)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Stützpunktsystems (Förderrichtlinien Stützpunktsystem – FR S)

vom 10. Oktober 2005

zuletzt geändert durch die Richtlinien vom 19. März 2015 (GMBl. 2015, S. 302)

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Aufgrund des Programms des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien vom 28. September 2005 (Leistungssportprogramm) sowie der Nr. 15.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 (1) Das Bundesministerium des Innern gewährt aus Kapitel 0602 Titel 684 11 auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) mit Anlagen sowie nach Maßgabe der Rahmenrichtlinien und dieser Richtlinien Zuwendungen für Olympiastützpunkte, Bundesleistungszentren und Bundesstützpunkte.
 - (2) Die Zuwendungen dienen dazu, ein optimales Stützpunktsystem für den Spitzensport zur Verfügung zu stellen, damit
 - die Entwicklung deutscher Spitzenathletinnen und -athleten vom Nachwuchs bis zur Weltspitze in den hierzu notwendigen Strukturen unter Nutzung der Erkenntnisse wissenschaftlicher Zweckforschung optimiert und dadurch
 - eine erfolgreiche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Olympischen und Paralympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften sichergestellt werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das auf der Grundlage sportfachlicher Konzepte eingerichtete Stützpunktsystem für den Spitzensport; es besteht aus den Strukturelementen:

- Olympiastützpunkte,
- Bundesleistungszentren und
- Bundesstützpunkte.

2.1 Olympiastützpunkte sind Serviceeinrichtungen, die insbesondere der Betreuung von Kaderathletinnen und -athleten in olympischen und paralympischen Sportarten/ Disziplinen sowie deren Trainerinnen und Trainern im täglichen Training vor Ort oder bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Bundessportfachverbände dienen.

Darüber hinaus haben die Olympiastützpunkte eine regionale, sportartenübergreifende Koordination und Steuerung der Leistungssportentwicklung in den Schwerpunktsportarten sicherzustellen.

2.2 Bundesleistungszentren sind Sportstätten, in denen zentrale Trainings- und Schulungsmaßnahmen der Bundessportfachverbände für Kaderathletinnen und -athleten in olympischen und paralympischen Sportarten/ Disziplinen im Vordergrund stehen.

2.3 Bundesstützpunkte sind Trainingseinrichtungen der Bundessportfachverbände; sie ergänzen in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet schwerpunktmäßig das Vereinstraining von Kaderathletinnen und -athleten in olympischen und paralympischen Sportarten/ Disziplinen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn die in Abschnitt 4 der Rahmenrichtlinien (Leistungssportprogramm Teil B) genannten Voraussetzungen gegeben sind. Darüber hinaus ist das Stützpunktsystem regelmäßig nach jedem olympischen Zyklus auf der Grundlage einer Evaluierung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern; über Inhalt und Umfang der Evaluierung entscheidet das Bundesministerium des Innern.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Förderung

(1) Zuwendungsart ist die Projektförderung; sie wird als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Zuwendungen werden unbeschadet der VV Nr. 2 zu § 44 BHO in der Regel

- bei Olympiastützpunkten und Bundesleistungszentren als Fehlbedarfsfinanzierung sowie
- bei Bundesstützpunkten nach der Finanzierungsart des maßgeblichen Bundessportfachverbandes bewilligt.

(2) Über Ausnahmen zur Finanzierungsart entscheidet das Bundesministerium des Innern.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendungen sind die dem Projekt zuzuordnenden zuwendungsfähigen Ausgaben, die in dem jeweiligen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthalten sind. Die Höhe der Förderquote bemisst sich unter Berücksichtigung insbesondere der projektbezogenen Einnahmen an der Vermögenslage des jeweiligen Zuwendungsempfängers und dem erheblichen Bundesinteresse. Für einzelne Bereiche können Zuwendungen als Pauschale gewährt werden.